

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/023/17

öffentlich

Auflösung des Rechnungsprüfungsamtes und Aufhebung der Rechnungsprüfungsordnung

Erstellungsdatum: 12.05.2017

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

31.05.2017 Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg
15.06.2017 Stadtrat Quedlinburg

Vorberatung
Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt mit Wirkung zum 30.06.2017:

1. die Aufhebung der Rechnungsprüfungsordnung vom 28.04.2016,
2. die Auflösung des Rechnungsprüfungsamtes.

Die Rechnungsprüfung im Rahmen der §§ 136, 138 i.V.m. § 140 Abs. 1 KVG-LSA obliegt ab 01.07.2017 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz auf Kosten der Welterbestadt Quedlinburg.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Bosse, Dirk	gez. Bosse
Erforderliche Mitzeichnungen:	1 Finanzen und Bildung	gez. Frommert 15/05/17
	2 Recht, Ordnung, Kultur und Bürgerservice	gez. W. Scheller 16/05/17
	3 Bauen und Stadtentwicklung	17.05.2017 gez. i. V. Löw
Verantwortlicher Fachbereich:	0.1 Personalwesen, Städtische Museen, Archiv, IuK	gez. Goldbeck 15.05.17
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch

Sachverhalt:

Gem. § 136 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unterliegen die Kommunen der Prüfung durch kommunale Prüfeinrichtungen (örtliche Prüfung).

Nach § 138 Abs. 1 KVG LSA müssen kreisfreie Städte und Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt einrichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Andere Gemeinden und Verbandsgemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.

Maßgebend ist gem. § 158 KVG LSA die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat. Für die Welterbestadt Quedlinburg wurden zum 31.12.2015 24.555 Einwohner ermittelt.

Demnach ist die Welterbestadt Quedlinburg nicht zur Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes i.S.v. § 138 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet.

In Gemeinden Sachsen-Anhalts mit weniger als 25.000 Einwohnern steht die Einrichtung und eventuelle Auflösung eines RPA im Ermessen der Gemeinde. Die Einrichtung eines RPA setzt voraus, dass die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann nur nach Lage des Einzelfalles und nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgen.

Die Welterbestadt Quedlinburg führt seit 1990 die örtliche Prüfung mit einem eigenen Rechnungsprüfungsamt durch.

Zum Zeitpunkt der Einrichtung des Rechnungsprüfungsamtes verfügte die Stadt Quedlinburg über mehr als 30.000 Einwohner. Ausgehend von den besonderen Herausforderungen in der Nachwendezeit war unter den damaligen Rahmenbedingungen die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes eine sinnvolle und bewährte Organisationsform.

Sowohl die Veränderungen im Kommunalrecht als auch eine Analyse der Aufgaben- und Personalentwicklung führten zu einer Prüfung von Alternativen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung.

Nach dem Stellenplan 2017 sind im Rechnungsprüfungsamt 2 Stellen eingerichtet:

Funktion	BesGr./ EntgGr.	Arbeits- zeit SOLL	Arbeits- zeit IST
Leiter/in	A 12	40	40
Verwaltungsprüfer/in	E 9b	40	40

Im Vorjahr gab es daneben noch die Stelle eines Technischen Prüfers, welche mit Umsetzung des Stelleninhabers in das Sachgebiet 3.2 Hoch- und Tiefbau seit 01.09.2016 unbesetzt war und zum 31.12.2016 weggefallen ist. Die Aufgaben der technischen Prüfung erfolgen seit dem in Amtshilfe durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz.

In Gemeinden und Verbandsgemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, obliegt die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 140 Abs. 1 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde (§ 138 Abs. 2 KVG LSA).

Die gesetzlichen Aufgaben nach § 140 Abs.1 KVG LSA umfassen:

1. die Prüfung des Jahresabschluss und des Gesamtabchlusses,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142,
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
4. die Überwachung des Zahlungsverkehrs der Kommune und ihrer Sondervermögen
5. die Prüfung von Vergaben
6. die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 114.

§ 140 Abs. 2 KVG LSA ermöglicht es der Gemeindevertretung, dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben zu übertragen, insbesondere

1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Kommune und Eigenbetriebe
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen,
4. die Prüfung der Betätigung der Kommune als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
5. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Kommune bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 140 Abs. 2 KVG LSA durch den Landkreis Harz setzt eine Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) voraus. Hierfür wird momentan keine Notwendigkeit gesehen.

Sofern künftig Prüfaufgaben nach § 140 Abs. 2 KVG LSA durchzuführen sind, erfolgen hierzu Einzelbeauftragungen an den Landkreis Harz.

Nach aktuellem Sachstand ist davon auszugehen, dass das die Durchführung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz eine sachgerechte und sinnvolle Alternative zum Vorhalten eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes ist. Durch die Auflösung des Rechnungsprüfungsamtes kann ein Konsolidierungseffekt erreicht werden, ohne dass wesentliche Einschränkungen im Prüfwesen zu erwarten sind.

Die Entscheidung zur Auflösung des Rechnungsprüfungsamtes geht konform mit der Personalentwicklung des langjährig und engagiert in diesem Bereich tätigen Mitarbeiters und der Mitarbeiterin mit dem Eintritt in den Ruhestand bzw. einer anspruchsvollen adäquaten Weiterbeschäftigungsmöglichkeit.

Eine Nachfrage bei anderen Städten des Landkreises Harz hat ergeben, dass diese gute Erfahrungen bei der Durchführung der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz gemacht haben.

Es wird vorgeschlagen, mit Wirkung zum 30.06.2017 die Rechnungsprüfungsordnung vom 28.04.2016 aufzuheben und gleichzeitig das Rechnungsprüfungsamt der Welterbestadt Quedlinburg aufzulösen.

Finanzielle Auswirkungen ☒ Ja ☐ Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr ☒ Ja ☐ Nein	
Pflichtaufgaben ☒ freiwillige Aufgaben ☐		☐ Ergebnisplan BUst 1.1.1.203.501100 1.1.1.203.501200 1.1.1.205.502100 1.1.1.203.502200 1.1.1.203.502201 1.1.1.203.503200	☐ Finanzplan BUst 1.1.1.203.701100 1.1.1.203.701200 1.1.1.203.702100 1.1.1.203.702200 1.1.1.203.702201 1.1.1.203.703200
Gesamtkosten der Maßnahmen (jährlich): PK-Einsparung: ca. 125.000 € Ausgaben an LK Harz: ca. 15.000 € (§ 140 Abs. 1 KVG LSA) + Kosten für Einzelaufträge	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten ☐ keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen ☐ Ja ☐ Nein Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR		Folgejahre Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	